

# Kurzbericht zur Sitzung des Gemeinderats vom 04.11.2024

## Öffentlicher Teil:

1. **Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung**  
Bürgermeister Tappeser gibt zwei Beschlüsse aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung am 07.10.2024 bekannt
2. **Bürgerfragestunde**  
Es waren 21 Bürgerinnen und Bürger anwesend.  
Es wurden keine Fragen gestellt.
3. **Mühlbachschule/Grundschulen Information zum Rechtsanspruch Ganztagesbetreuung ab 2026/2027**  
Zu diesem TOP war Frau Sperr vom Staatlichen Schulamt da und hat dem Gemeinderat die verschiedenen Möglichkeiten erläutert, dem Rechtsanspruch zu begegnen. Das Bundesgesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagesförderungsgesetz-GaFög) führt den individuellen Rechtsanspruch eines Kindes ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe ein. Dieser Anspruch tritt mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 in Kraft und wird stufenweise ab Klasse 1 aufwärts eingeführt. Ab dem 01.08.2029 besteht dann für jedes Kind im Grundschulalter ein Rechtsanspruch auf eine ganztägige Betreuung (5x8 Stunden).  
Der Rechtsanspruch gilt für alle Kinder im Grundschulalter unabhängig der besuchten Schulform und ist freiwillig.  
Durch diese bundesgesetzliche Regelung sollen gleichwertige Lebensverhältnisse hergestellt und die Wahrung der Wirtschafts- und Rechtseinheit sichergestellt werden.  
Da sich der Rechtsanspruch an den Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe richtet, stehen die Kommunen vor der Herausforderung, rechtsanspruchserfüllende Angebote ergänzend zum Unterricht und in den Ferien zu schaffen.  
Der Betreuungsumfang umfasst acht Stunden (inkl. Unterrichtszeit) an fünf Tagen und besteht auch in den Schulferien. Schließzeiten bis zu vier Wochen im Jahr sind vorgesehen.

Der Gemeinderat hat die Informationen des Schulamtes zur Kenntnis genommen.

#### **4. Fortführung des Beteiligungsmodells „EnBW vernetzt“ zur kommunalen Beteiligung an der Netze BW GmbH**

Herr Katin von der Netze BW hat hierzu referiert.

##### **1. Ausgangslage**

Der Grundgedanke für „EnBW vernetzt“ vor 4 Jahren war es, dem Wunsch der Kommunen nachzukommen und diese an den Netzen, dem Herzstück der EnBW zu beteiligen.

Vor diesem Hintergrund hat die EnBW mit „EnBW vernetzt“ den Kommunen eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Netze BW GmbH angeboten.

Die Gemeinde hat damals Anteile in Höhe von 800.000 € gezeichnet.

##### **2. Beteiligungsstruktur**

Kommunen haben die Möglichkeit, mittelbar über die Kommunale Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG Anteile an der Netze BW GmbH zu erwerben. Dabei handelt es sich um eine auf unbestimmte Zeit gerichtete gesellschaftsrechtliche Beteiligung. Die Beteiligung kann alle fünf Jahre aufgestockt, abgestockt oder gekündigt werden.

Der Gemeinderat beschließt die Fortführung der Beteiligung an der Netze BW GmbH in Höhe von 800.000 € für die Laufzeit von 5 Jahren.

#### **5. Baugesuche**

##### **5.1. Bauantrag im vereinfachten Verfahren**

###### **Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 10 Wohnungen und Tiefgarage auf Flst. 156/3, Schloßstraße 36/1, Gemarkung Alberweiler**

Entsprechend der Vorberatung des Ortschaftsrates Alberweiler stimmt der Gemeinderat dem Bauantrag zu

##### **5.2. Bauantrag im vereinfachten Verfahren**

###### **Nutzungsänderung des best. Stalls zur Werkstatt für Metallverarbeitung auf Flst. 118, Oberstadioner Straße 7, Gemarkung Ingerkingen**

Dem Bauantrag stimmte der Gemeinderat entsprechend der Vorberatung im Ortschaftsrat Ingerkingen zu.

##### **5.3. Bauantrag**

###### **Abbruch der vorhandenen Garagen, Neubau eines Maschinenschuppens und Garagen auf Flst. 2071, Britschweiler Straße 7, Gemarkung Ingerkingen**

Dem Bauantrag stimmte der Gemeinderat entsprechend der Vorberatung im Ortschaftsrat Ingerkingen zu.

- 5.4. Bauvoranfrage**  
**Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf Flst. 773/1, Britschweiler Straße 11/1, Gemarkung Ingerkingen**  
Entsprechend der Vorberatung des Ortschaftsrates Ingerkingen stimmt der Gemeinderat der Bauvoranfrage zu.
- 5.5. Bauantrag**  
**Änderungsantrag: Neubau einer landw. Futterlagerhalle auf Flst. 399+400, Ob dem Käppele 11, Gemarkung Aufhofen**  
Dem Bauantrag stimmte der Gemeinderat zu.
- 5.6. Bauantrag im vereinfachten Verfahren**  
**Neubau einer Garage, Abbruch Gartenhaus auf Flst. 205/2, Käppelestraße 8, Gemarkung Aufhofen**  
Dem Bauantrag stimmte der Gemeinderat zu.
- 5.7. Bauantrag im vereinfachten Verfahren**  
**Aufbau einer Kastengaube auf Flst. 446/5, Kirchstraße 35, Gemarkung Schemmerberg**  
Entsprechend der Vorberatung des Ortschaftsrates Schemmerberg stimmt der Gemeinderat dem Bauantrag zu.
- 5.8. Bauantrag im vereinfachten Verfahren**  
**Nutzungsänderung EG von Werkstatt in Wohnen, Ausbau Dachgeschoss Wohnen auf Flst. 12, Gässele 2, Gemarkung Altheim**  
Vorbehaltlich der Zustimmung des Ortschaftsrates Altheim stimmt der Gemeinderat dem Bauantrag zu.
- 6. Entwidmung und Einziehung des Feldweges Flst. Nr. 334/1 und einer Teilfläche des Feldweges Flst. Nr. 315 der Gemarkung Alberweiler**  
Der Feldweg Flst. Nr. 334/1, abgehend von der L 266, im Gewann Unterfeld und der nordöstliche Teil des Feldweges Flst. Nr. 315 zwischen den Gewannen Unterfeld und Hudeläcker befinden sich innerhalb des genehmigten Kiesabbaugebietes „Unterfeld, Hudeläcker und Bachwiesen“.

Öffentliche Wege dienen einem auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzungszwecke beschränkten Verkehr. Bei einem Feldweg handelt es sich um einen beschränkt öffentlichen Weg gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 4a StVO. Im vorliegenden Fall als Zufahrt zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Feldgrundstücken.

Die in einem vorangegangenen Verfahren bereits veröffentlichte Einziehung beruhte auf einer Entwidmung aufgrund eines Planfeststellungsverfahrens aus dem Jahr 1977, deren rechtliche Wirksamkeit in Bezug auf die formelle Grundlage zur Entwidmung im Widerspruchsverfahren bestritten wird. Zur Vermeidung eines Prozessrisikos wird das Einziehungsverfahren und damit die Einziehung

aufgrund der im Mitteilungsblatt vom 12. Juli 2024 veröffentlichten Allgemeinverfügung zur Einziehung der Feldwege widerrufen und die Entwidmung mit dem Verfahren zur Prüfung der Erforderlichkeit und Beschluss des Ortschaftsrats und Gemeinderats neu eingeleitet.

Alle zur Bewirtschaftung der Grundstücke incl. der bewaldeten Halde notwendigen Zufahrten können über interne Verkehrswege innerhalb des im einheitlichen Eigentum befindlichen Gesamtabbaugebietes hergestellt werden bzw. sind vorhanden.

Die betroffenen Feldwege sind deshalb für den öffentlichen Verkehr entbehrlich und können entwidmet und anschließend eingezogen werden.

Die beabsichtigte Entwidmung wird im Mitteilungsblatt öffentlich bekanntgemacht und der Öffentlichkeit bzw. Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Herr Link informierte das Gremium über den erneuten Ablauf.

Über eingegangene Stellungnahmen wird von der Verwaltung entschieden. Sofern keine rechtlichen Argumente widersprechen, wird anschließend die Einziehung öffentlich bekanntgemacht.

Bei dem Beschluss über die Entwidmung von Gemeindestraßen handelt es sich um eine „Wichtige Angelegenheit“ nach § 12 Absatz 3 Ziffer 4 der Hauptsatzung, zu der der Ortschaftsrat zu hören ist und ein Vorschlagsrecht hat.

Der Ortschaftsrat Alberweiler hat vorberaten und der Entwidmung zugestimmt.

Der Gemeinderat stimmt der Entwidmung und Einziehung des Feldweges Flst. Nr. 334/1 und einer Teilfläche des Feldweges Flst. Nr. 315 der Gemarkung Alberweiler zu. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren einzuleiten.

## **7. Änderung der Hauptsatzung**

Der Gemeinderat hat am 6. Mai 2024 eine Neufassung beschlossen. Im § 12 „Zuständigkeiten des Ortschaftsrates“ wurde in Abs. 5 auf die Festsetzungen zu den Beschließenden Ausschüssen in § 5 Abs. 1 und 4 – alte Fassung- verwiesen. Da die Festsetzungen zu den Beschließenden Ausschüssen ersatzlos gestrichen wurden ist dieser § 5 alte Fassung nicht mehr enthalten, weshalb diese Vorschriften nun neu aufgenommen werden müssen.

Die Hauptsatzung wird deshalb wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 5 wird gestrichen und durch folgende Absätze ersetzt bzw. ergänzt:
  - (5) der Ortschaftsrat entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderates.
  - (6) soweit sich die Zuständigkeit der Ortschaftsräte nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

Die im Sachverhalt dargestellte Änderung der Hauptsatzung wird vom Gemeinderat beschlossen. Die Änderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **8. Sanierungsgebiet "Ortskern Ost" Schemmerhofen**

### **- 1. Änderung der Sanierungssatzung**

#### **- Anpassung der Sanierungsziele und des Neuordnungskonzepts**

Am 13.09.2024 hat der Gemeinderat die Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern Ost“ beschlossen. Die Satzung ist seit ihrer Veröffentlichung am 24.09.2021 in Kraft. Die Sanierungsziele und das Neuordnungskonzept wurden im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen im Jahr 2021 gemäß § 141 Baugesetzbuch (BauGB) erarbeitet und zusammen mit der Sanierungssatzung vom Gemeinderat beschlossen.

#### Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern Ost“

Durch einen Teilgrundstückserwerb im Bereich Schulstr./Kronenstr. ist es der Gemeinde nun möglich, das Sanierungsziel „Verbesserung der Verkehrsführung (Busverkehr Schule) inkl. Herstellung Gehweg für „sicheren Schulweg““ zu erreichen.

Im Zuge der Planungen hat sich ergeben, dass neben der Herstellung des Gehwegs in der Schulstraße und der Aufweitung des Kreuzungsbereichs für den Busverkehr auch die Straßenflächen der Kronenstraße gestaltungsbedürftig sind.

Herr Behmüller erläuterte in der Sitzung detailliert, wie die Sanierungsziele und das zugrundeliegende Neuordnungskonzept im Laufe der Sanierungsmaßnahmen regelmäßig fortzuschreiben und um an die neuen Zielsetzungen der Gemeinde anzupassen sind.

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Ost“ in Schemmerhofen wird, wie in der Sitzung von Herrn

Behmüller vorgestellt, beschlossen.

2. Das überarbeitete Neuordnungskonzept der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH vom 09.10.2024, Maßstab 1:2500 wird die Grundlage für die Sanierungsdurchführung bilden

3. Die Sanierungsziele „Ortskern Ost“ werden, wie in der Sitzung vorgestellt, beschlossen.

**9. Aufstellung eines Bebauungsplans und Erlass örtlicher Bauvorschriften für das Gebiet „Weglanger“ in Altheim**  
**- Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung**  
**- Billigung des städtebaulichen Entwurfs**  
**- Beschluss zur erneuten Bürger- und Behördenbeteiligung nach den §§ 3 und 4 jeweils Absatz 2 BauGB.**

Am 19.12.2022 wurde für das Gebiet Weglanger in Altheim der Aufstellungsbeschluss gemäß § 13b BauGB gefasst. Im vergangenen Jahr hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 18.07.2023 den § 13b BauGB als unionsrechtswidrig erklärt. Am 01.01.2024 sind mit dem § 215a BauGB Reparaturvorschriften für die bereits begonnen und auch abgeschlossenen Verfahren (Punkt zwei betrifft keinen B-Plan der Gemeinde) in Kraft getreten.

Am 22.07.2024 hat der Gemeinderat beschlossen, den Bebauungsplan Weglanger in Altheim, gemäß § 215a Abs. 1 BauGB, mit der Reparaturklausel abzuschließen. Der § 215a Abs. 1 BauGB verweist hierbei auf die Regelungen des § 13a BauGB, wonach Bebauungspläne unter 20.000 m<sup>2</sup> Grundfläche im beschleunigte Verfahren aufgestellt werden können (§ 13a Abs. 1 BauGB).

Gemäß § 13a Abs. 2 Satz 2 BauGB kann ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht.

Da das Gebiet Weglanger nur teilweise im FNP liegt, ist dieser Punkt der große Vorteil gegenüber dem Regelbebauungsplanverfahren. Daher ist es sehr wichtig, den Bebauungsplan bis Ende des Jahres 2024 als Satzung zu beschließen.

Weiterhin hat der Gemeinderat am 22.07.2024 beschlossen, für den Bebauungsplan Weglanger eine freiwillige frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung nach den §§ 3 und 4 jeweils Abs. 1 BauGB durchzuführen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde vom Forstamt mitgeteilt, dass der nördlich angrenzende Bewuchs als Wald einzustufen ist und ein Waldabstand einzuhalten ist. Dieser Waldabstand wurde in die Planung integriert. Die angepasste Planung wurde am Sitzungstag

vorge stellt.

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die eingegangenen Anregungen, Stellungnahmen und Bedenken werden gemäß dem vorgelegten Abwägungsvorschlag gegeneinander und untereinander abgewogen.
2. Der Gemeinderat billigt den vorgelegten Planentwurf des Bebauungsplans „Weglanger“, bestehend aus Planteil, Textteil, Begründung sowie den örtlichen Bauvorschriften und dem Umweltbericht in der Fassung vom 28.10.2024.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung, sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 3, sowie 4 Abs. 2 und 3 BauGB vorzunehmen.

## **10. Verschiedenes**

### **10.1. Wasserschaden an der Grundschule in Schemmerberg**

### **10.2. Bauarbeiten Friedhof Aßmannshardt**